Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz
Referat Z-HA

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Referat 121

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat H 11

Bundesministerium für Bildung
und Forschung
Referat Z 21

Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen
- Referat S II 1 -
- Referat W II 5 -
- Referat Z I 3 -

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur
und Medien
Referat K 14

Kunstverwaltung des Bundes

Bundesministerium der Finanzen
- Referat Z A 3 -

nachrichtlich:

Bundesministerium der Verteidigung
Referat HC I 1

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Grit Otto
REFERAT/PROJEKT II A 5
TEL +49 (0) 30 18 682-43 72 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-88 38 70
E-MAIL IIA5@bmf.bund.de
DATUM 21. November 2023

Zentrales Finanzwesen des Bundes
Justus-von-Liebig-Straße 18
53121 Bonn

Bundeskassen
- Dienstort Trier -
- Dienstort Halle -
- Dienstort Weiden
- Dienstort Kiel

Bundesrechnungshof
- Prüfgebiet I 2 -

BETREFF **Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023; Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“**

BEZUG Jahresabschlussrundschreiben 2023 vom 26. Oktober 2023
- II A 2 – H 2202/23/10001 :001 - Dok-Nr. 2023/1029137
Rechnungslegungsrundschreiben 2023 vom 11. Oktober 2023
- II E 3 - H 3025/23/10001 :001 - Dok-Nr. 2023/0656426 -
Bewirtschaftungsrundschreiben 2023 Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ vom 28. Dezember 2022
- II A 5 - AF 0224/22/10015 :006 - Dok-Nr. 2022/1182645 -

GZ **II A 5 - AF 0224/22/10015 :005**

DOK **2023/0846562**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Für den Jahresabschluss und die Rechnungslegung des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ gelten die allgemeinen Regelungen zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 und zur Rechnungslegung 2023 aus den oben genannten Rundschreiben, die u. a. in den HKR-Dokumentationen sowie im Internet unter www.zrb.bund.de abrufbar sind.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ - Kapitel 6098 - für das Jahr 2023 bitte ich, Folgendes zu beachten:

- Es ist für alle Titel im Wirtschaftsplan sicherzustellen, dass die nichtverausgabten Mittel des Wirtschaftsplans am 2. Januar 2024 von mir zurückgerufen werden können.

- Letzter **Anordnungstag** ist der **28. Dezember 2023**, letzter **HKR-Zahlungstag** ist der **29. Dezember 2023** (entspricht Nr. 1.2 Jahresabschlussrundschreiben).
- Letztes **Fälligkeitsdatum bei terminierten Auszahlungen** für das Haushaltsjahr 2023 ist der **29. Dezember 2023,** wenn zwingende Gründe nicht entgegenstehen. Die Angabe des Fälligkeitsdatums 31. Dezember 2023 ist vorher mit Referat II A 5 abzustimmen.

- Dispositionsbuchungen (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) sind grundsätzlich wegen erforderlicher Abschlussarbeiten ebenfalls spätestens bis zum **29. Dezember 2023** zu buchen. Festlegungen sind ebenso bis zu diesem Termin auszubuchen. Zu diesem Zeitpunkt sollen die Mittel auf oberster MV-Ebene bei den Bewirtschaftern zum Rückruf durch den Mittelverteiler 1 (BMF, Referat II A 5) zur Verfügung stehen.

Ich weise auf die Pflicht zur periodengerechten **Buchung eingegangener Verpflichtungen** hin (§ 71 BHO). Diese Buchführungspflicht ist u. a. auch Voraussetzung für die jährliche Rechnungslegung gemäß Art. 114 Absatz 1 GG, die gemäß § 76 BHO den jährlichen Abschluss der Bücher erfordert. Die Buchung hat im HKR-System zu erfolgen; Buchungen im Bewirtschaftungsverfahren „PROFI“ sind nicht ausreichend.

Für die Anerkennung eines Finanzierungsbedarfs aus eingegangener Rechtsverpflichtung für die Haushaltsaufstellung für den Haushalt 2025 und Finanzplan kommen neben den Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts 2024 grundsätzlich nur im HKR-Verfahren gebuchte Verpflichtungen mit Fälligkeitsjahren ab dem Jahr 2025 in Betracht. Entsprechendes gilt beim Eingehen von Rechtsverpflichtungen im Hinblick auf bereits für künftige Jahre zur Verfügung gestellte Ausgabeermächtigungen. Nur durch die Buchung kann von einer Bereitstellung der dann benötigten Mittel ausgegangen werden.

Weiterhin bitte ich, mir für die Rechnungslegung 2023 gemäß Anhang Ziffer 3.2 sowie Ziffer 3.3 meines o. a. Bewirtschaftungsrundschreibens die Abrechnungen über den Mittelabfluss für 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023 bis zum 14. Januar 2024 vorzulegen, soweit mit Ihnen kein abweichendes Datum festgelegt wurde.

Dabei sind die im Jahr 2023 geleisteten Beträge pro Titel aufzuführen und jeweils in einer Titelsumme zu addieren, sodass die im HKR-Verfahren gebuchten Gesamtsummen pro Titel per 31. Dezember 2023 nachvollziehbar sind. Nach Prüfung des Entwurfs der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 werde ich bei Bedarf im Einzelfall kurzfristig um weitere Erläuterungen bitten.

Im Auftrag
Jeschke

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.